

627 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (502 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten samt Anhängen und Absichtserklärung

Im Rahmen der multilateralen Verhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei über den Abschluß eines Freihandelsabkommens, das primär den industriell-gewerblichen Sektor umfaßt, ist die türkische Seite an Österreich, ebenso wie an die übrigen EFTA-Staaten, mit dem Ersuchen um Einräumung von Zugeständnissen im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen herangetreten.

Die Verhandlungen zwischen Österreich und der Türkei über den Konzessionsaustausch am Landwirtschaftssektor konnten am 10. Dezember 1991 abgeschlossen werden. Die Ergebnisse dieses bilateralen Abkommens sollen gleichzeitig mit dem multilateralen Freihandelsabkommen in Kraft treten.

Das Abkommen zwischen Österreich und der Türkei über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag mit nichtpolitischem Charakter und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Verfassungsgesetzliche Bestimmungen werden nicht berührt.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Mag. Peter sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Übereinkommens zu empfehlen.

Der Handelsausschuß stellte fest, daß gewisse Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich nicht geeignet erscheinen, sodaß das Abkommen einer Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG bedarf und dieser Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten samt Anhängen und Absichtserklärung wird genehmigt.
2. Gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist der Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1992 07 06

Dipl.-Vw. Dr. Lukesch
Berichtersteller

Ingrid Tichy-Schreder
Obfrau

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic

gemäß § 42 Abs. 5 GOGNR

zum Bericht des Handelsausschusses (627 der Beilagen) über die Regierungsvorlage (502 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der türkischen Republik betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten

Die unterfertigte Abgeordnete hält es für unverantwortlich, zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein bilaterales Abkommen mit der Türkei betreffend Handelserleichterungen abzuschließen, solange die Türkei keine befriedigende Antwort auf die offenen Fragen der Einhaltung von Menschen- und Minderheitenrechten gegeben hat. Gerade in den letzten Wochen werden von Menschenrechtsorganisationen sowie von oppositionellen Gruppierungen aus der Türkei und von Kurdenorganisationen vermehrte Übergriffe gegen Oppositionelle und gegen VertreterInnen der kurdischen Minderheit in der Türkei berichtet. Der Auffassung des Herrn Bundesministers, wonach derartige berechnete Anliegen nicht den Ausbau der Handelskontakte mit einem Volumen von 3 Milliarden Schilling gefährden oder beeinträchtigen dürfen, kann absolut nicht gefolgt werden. Überdies hat die Türkei gegen Österreich jüngst ein KSZE-Verfahren wegen der angeblichen Duldung terroristischer Aktivitäten durch österreichische Behörden — gemeint waren Aktivitäten kurdischer und oppositionell-türkischer Institutionen — eingeleitet. Daß diese „Flucht nach vorn“ in den sachlich nicht gerechtfertigten rechtlichen Angriff gegen Österreich nun durch Handelserleichterungen, die auf Grund des Kostengefälles vor allem die türkischen Exporteure von landwirtschaftlichen Produkten begünstigen, „belohnt“ wird, ist überaus schmerzlich.

Gerade der Ausbau oder die Versagung von Handelskontakten hat sich in den vergangenen Jahren als der einzig zielführende Weg erwiesen,

auf friedlichem Wege die Einhaltung von Menschen- und Minderheitenrechten umzusetzen. Nur so war es etwa möglich, Südafrika wenigstens zu einer zögernden Abkehr von der Apartheidsphilosophie zu bewegen. Die Aufnahme „normaler“ Handelskontakte zeigt auch in diesem Beispiel, daß löbliche Vorsätze in Zusammenhang mit Menschen- und Minderheitenrechten bei Wegfall ökonomischer Druckmittel leicht wieder in Vergessenheit geraten. Auch im Beispiel der Türkei hat etwa der Wegfall des deutschen Waffenembargos offenbar dazu geführt, daß die Türkei nunmehr davon ausgeht, die Menschen- und Minderheitssituation in ihrem Land sei befriedigend. Dieses Klima hat umgehend dazu geführt, daß verstärkte Repressalien vor allem gegen kurdische Oppositionelle gesetzt wurden, obwohl diese explizit nicht gegen den türkischen Staat auftreten, sondern lediglich für die Gewährung umfassender und uneingeschränkter Minderheitenrechte, wie sie etwa auch von Österreich für Südtirol stets eingefordert wurden.

Somit fallen diese Handelsaktivitäten der österreichischen Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt den Menschenrechtsaktivitäten geradezu in den Rücken. Daß darüber hinaus das Abkommen just mit einer Zollfreistellung von Produkten beginnt, die von Tier- und Naturschutzorganisationen seit langem angeprangert werden (Froschschinkel und lebende Tiere sowie diverse Pflanzen), erweckt den Eindruck einer bewußten Provokation der Tier- und Naturschutzbewegung in ganz Europa. Gerade im heurigen Jahr hat das World

Watch Institute Alarm geschlagen, daß die Ausrottung der Frösche und Amphibien in zahlreichen Feuchtgebieten dieser Erde zu fatalen ökologischen Konsequenzen geführt habe, da die Frösche als natürliche Insektenabwehr ganz wesentlich zur Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichts beitragen. Da die Froschpopulationen in den außereuropäischen Feuchtgebieten, bedingt durch unverantwortliche und fragwürdige kulinarische Extravaganzen, praktisch ausgerottet sind, springt nun offenbar die türkische Regierung als nächster Lieferant ein. Den Fröschen werden dabei bei lebendigem Leib die Beine ausgerissen, die Tiere verenden qualvoll. Es ist der unterfertigten Abgeordneten unverständlich, wie Österreich ein Abkommen, welches derartige Barbareien beinhaltet, unterfertigen kann. Ebenfalls unverständlich ist die Ermutigung und Förderung von Lebendtiertransporten, die gerade aus den südeuropäischen

Gebieten nicht ohne entsetzliche Tierqualen durchgeführt werden. Und auch hinsichtlich der erwähnten Pflanzenexporte wurde offenbar nicht einmal geprüft, wie die Gewinnung dieser Pflanzen und Pflanzenteile vor sich geht und ob dabei ökologischen Prinzipien einer nachhaltigen Bewirtschaftung Rechnung getragen wird. Offenbar ist sich Österreich noch immer nicht bewußt, daß der Raubbau an natürlichen Produkten fatale Folgen für ganz Europa haben wird.

Es ist zu hoffen, daß die Proteste von Tier- und Naturschutzseite so zahlreich sein werden, daß wenigstens im nachhinein der österreichischen Bundesregierung und den Regierungsparteien die absolut unverantwortliche Art und Weise ihres Vorgehens bewußt wird.

Mag. Dr. Madeleine Petrovic